

Aspekte von Kirchengvogtei und adliger Herrschaftsbildung im spätmittelalterlichen Südwestdeutschland

Kurt Andermann (Freiburg i. Br.)

Einst gab es in Baden-Württemberg – aus württembergischer Wurzel erwachsen und insofern bereits seit 1820 – eine amtliche Landes- und Kreisbeschreibung, deren Zweck die württembergische Königin Katharina Pawlowna Romanowa († 1819) mit dem von ihr erteilten Auftrag höchstselbst formuliert hatte: »auf dass ein jeder Kenntnis habe von seinem Lande«. Im Lauf von mehr als hundert Jahren wurde so Württemberg historisch, geographisch und statistisch flächendeckend beschrieben, einzelne Oberämter sogar zweimal; Baden-Württemberg wurde in den knapp sechzig Jahren zwischen 1952 und 2010 etwa zur Hälfte beschrieben¹. Viktor Ernst, Hans Jänichen, Meinrad Schaab und anderen eröffnete der Beruf des Landesbeschreibers die Möglichkeit zu einer über den engeren dienstlichen Auftrag weit hinausgehenden landesgeschichtlichen Grundlagenforschung und wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Auch ich hatte die Ehre und das Vergnügen, nahezu dreißig Jahre lang in der baden-württembergischen Landes- und Kreisbeschreibung tätig zu sein und – wie Meinrad Schaab es einmal formulierte – Landesgeschichte »in der Fläche« aufzuarbeiten. Am Ende fiel mir dann aber mit der Präsentation der Kreisbeschreibung Heilbronn im Herbst 2010 auch die traurige Pflicht zu, in der politisch mittlerweile nicht mehr gewollten amtlichen Landesbeschreibung Baden-Württembergs »das Licht auszumachen«.

Weshalb erzähle ich das alles? Zunächst als Autor und schließlich als Projektleiter der Kreisbeschreibungen Konstanz, Neckar-Odenwald, Baden-Baden, Rastatt, Hohenlohe und Heilbronn² hatte ich mich neben vielen anderen Themen auch mit der älteren

1) Regionalforschung in der Landesverwaltung. Die Landesbeschreibung in Baden-Württemberg. Ansatz, Leistung und Perspektiven (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 6), hg. von Eugen REINHARD, Stuttgart 1995.

2) Der Landkreis Konstanz (Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg), bearb. von den Abteilungen Landesbeschreibung des Staatsarchivs Sigmaringen und des Generallandesarchivs Karlsruhe, hg. von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, 4 Bde., Sigmaringen 1968–1984; Der Neckar-Odenwald-Kreis (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), bearb. von der Abteilung Landesbeschreibung des Generallandesarchivs Karlsruhe, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Würt-

Herrschaftsbildung in den jeweiligen Räumen auseinanderzusetzen und konnte dabei feststellen, dass nahezu überall bei der Entstehung sowohl fürstlicher und gräflicher Territorien als auch vieler ritteradliger Herrschaften in Südwestdeutschland in mehr oder minder großem Umfang vogteiliche Rechte über Kirchengut eine Rolle spielten. Natürlich gab es schon damals thematisch einschlägige Literatur³⁾, aber abgesehen von Theodor

temberg in Verbindung mit dem Neckar-Odenwald-Kreis, 2 Bde., Sigmaringen 1992; Der Stadtkreis Baden-Baden (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), bearb. von der Außenstelle Karlsruhe der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stadt Baden-Baden, Sigmaringen 1995; Der Landkreis Rastatt (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), bearb. von der Außenstelle Karlsruhe der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Rastatt, 2 Bde., Stuttgart 2002; Der Hohenlohekreis. Baden-Württemberg – das Land in seinen Kreisen, bearb. von der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg, hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Hohenlohekreis, 2 Bde., Ostfildern 2006; Der Landkreis Heilbronn. Baden-Württemberg – das Land in seinen Kreisen, bearb. von der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg, hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Heilbronn, 2 Bde., Ostfildern 2010.

3) Nur beispielhaft, in chronologischer Folge: Friedrich LAU, Der Kampf um die Siegburger Vogtei 1399 bis 1407, in: Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 38 (1905), S. 60–134; Georg CARO, Zur Geschichte von Grundherrschaft und Vogtei nach St. Galler Quellen, in: MIÖG 31 (1910), S. 245–279; Edmund Ernst STENGEL, Zur Geschichte der Kirchengvogtei und Immunität, in: VSWG 10 (1912), S. 120–130; Gerd TELLENBACH, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien, Berlin 1928; Heinrich BÜTTNER, Zur Vogteientwicklung des Stiftes Hördt, in: ZGORh 88 (1936), S. 341–370; Ernst KLEBEL, Eigenklosterrechte und Vogteien in Baiern und Deutsch-Österreich, in: Festgabe für Hans Hirsch (MIÖG Ergänzungsb. 14), Wien 1939, S. 175–214; Theodor MAYER, Die Besiedlung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter, in: ZGORh 91 (1939), S. 500–522; Erich WISPLINGHOFF, Der Kampf um die Vogtei des Reichsstifts Essen im Rahmen der allgemeinen Vogteientwicklung des 10.–12. Jahrhunderts, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Festschrift für Franz Steinbach, Bonn 1960, S. 308–332; Hansmartin SCHWARZMAIER, Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech (Studien zur Geschichte des Bayerischen Schwabens 7), Augsburg 1961; Pankraz FRIED, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen wittelsbacher Landesherrschaft in Bayern, in: Zs. für bayerische LG 26 (1963), S. 103–130; Helmut MAURER, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter. Königtum, Adel und Klöster als politisch wirksame Kräfte (Forschungen zur ober-rheinischen LG 16), Freiburg i. Br. 1965; Traute ENDEMANN, Vogtei und Herrschaft im alemannisch-burgundischen Grenzraum (VuF Sonderbd. 6), Konstanz 1967; Karl REINECKE, Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937–1184) (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins 23), Marburg 1971; Friedrich HAUSMANN, Die Vogtei des Klosters Admont und die Babenberger, in: Jb. für Landeskunde von Niederösterreich NF 42 (1976), S. 95–128; Egon BOSHOFF, Untersuchungen zur Kirchengvogtei in Lothringen im 10. und 11. Jahrhundert, in: ZRG Kan. 96 (1979), S. 55–119; Reinhard HÄRTEL, Das Kloster S. Maria zu Aquileia und die Vogtei der Grafen von Görz im 12. und 13. Jahrhundert, in: AfD 35 (1989), S. 297–420; Martin CLAUSS, Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchengvogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts (Bonner Historische Forschungen 61), Bonn 2002.

Mayers ›Fürsten und Staat‹⁴⁾ und Henri Dubleds Studien zur Kloostervogtei im Elsass⁵⁾ fehlte, soweit ich sehe, eine das Phänomen in seinen Auswirkungen überregional beschreibende, vergleichende und gewichtende Untersuchung. So konnte ich die bei der Kreisbeschreibungsarbeit angestellten Beobachtungen nicht so recht vergleichen, hinsichtlich ihrer Bedeutung nur bedingt einschätzen und nur schwer in ein größeres Ganzes einfügen. So entstand der Wunsch nach einer wissenschaftlichen Tagung zum Thema Kirchengogtei, um auf breiterer Basis das damals Versäumte nachholen und den erhellenden Vergleich nicht nur im nationalen, sondern auch im europäischen Rahmen anstellen zu können.

Im ersten Teil meiner Ausführungen werde ich eine Reihe von Beispielen adliger Herrschaftsbildung aufgrund von Vogteirechten über Kirchen und Klöster aus dem südwestdeutschen Raum, genauer: aus dem badischen und dem württembergischen Franken sowie vom mittleren Oberrhein vorstellen (I–VI), um sodann in einem zweiten, systematischen Zugriff einige dabei beobachtete Besonderheiten noch einmal gesondert zu erörtern (VII). Am Schluss wird ein kurzes Fazit stehen (VIII).

I.

Die Benediktinerabtei Amorbach im Odenwald⁶⁾ soll im 8. Jahrhundert als eine der ersten Ordensniederlassungen im östlichen Franken gegründet worden sein, indes ist das karolingerzeitliche Alter des Klosters mit dem neuerdings als Fälschung erwiesenen Diplom Kaiser Ludwigs des Frommen für Neustadt am Main vom 27. August 823 inzwischen zumindest zweifelhaft⁷⁾. 993 wurde Amorbach von König Otto III. dem Bischof von

4) Theodor MAYER, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950.

5) Henri DUBLED, L'avouerie des monastères en Alsace au Moyen âge (VIII^e–XII^e siècle), in: Archives de l'Eglise d'Alsace NF 10 (1959), S. 1–88; DERS., L'avouerie des monastères en Alsace au Moyen âge (XIII^e–XV^e siècle), in: ebd. NF 14 (1964), S. 65–141.

6) Richard KREBS, Das Kloster Amorbach im 14. und 15. Jahrhundert, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 7 (1910), S. 185–269; Alfons SCHÄFER, Untersuchungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Benediktinerabtei Amorbach bis in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege, Diss. phil. masch. Freiburg im Breisgau 1955; Wilhelm STÖRMER, Miltenberg. Die Ämter Amorbach und Miltenberg des Mainzer Oberstifts als Modelle geistlicher Territorialität und Herrschaftsintensivierung (Historischer Atlas von Bayern, Franken 25), München 1979; Die Abtei Amorbach im Odenwald. Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Klosters und seines Herrschaftsgebietes, hg. von Friedrich OSWALD/Wilhelm STÖRMER, Sigmaringen 1984; Heinrich WAGNER, Die Äbte von Amorbach im Mittelalter, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 54 (1992), S. 69–107; Heinrich WAGNER, Amorbach, in: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Bayern, hg. von Michael KAUFMANN/Helmut FLACHENECKER/Wolfgang WÜST/Manfred HEIM (Germania Benedictina 2), St. Ottilien ²2014, S. 27–61.

7) MGH D LdF Nr. 229.

Würzburg zu eigen übertragen⁸⁾. In salischer Zeit bewerkstelligte der Konvent die räumliche und kirchliche Erschließung des östlichen Odenwalds, und bereits damals gelang ihm auch der Ausgriff in das südlich des großen Forsts gelegene, altbesiedelte Bauland⁹⁾. Schließlich reichte der Klosterbesitz vom Main im Norden bis zum Kocher im Süden und vom Neckar im Westen bis an die Tauber im Osten¹⁰⁾. In staufischer Zeit erlebte Amorbach eine Krise, die, wie es scheint, nicht allein, aber eben auch seinen Vögten anzulasten ist.

Über die Identität dieser Klostersvögte lassen sich nur Mutmaßungen anstellen¹¹⁾, und darüber, was ihnen im einzelnen vorzuwerfen war, weiß man ebenfalls nichts Genaues. Allerdings verfügte Kaiser Friedrich Barbarossa im Rahmen des 1168 der Würzburger Kirche erteilten großen Privilegs die Schleifung der Vogteiburg auf dem Frankenberg über Amorbach¹²⁾. Als Nachfolger der solcherart ausgeschalteten Vögte treten unmittelbar darauf die Edelherren von Dürn in Erscheinung, ein königsnahes Geschlecht, das unversehens aus dem Dunkel einer quellenarmen Zeit hervortritt, und dem sodann die Amorbacher Klostersvogtei bis zu seinem Niedergang im späteren 13. Jahrhundert beziehungsweise bis zu seinem Erlöschen im früheren 14. Jahrhundert oblag¹³⁾.

Der Raum, in dem die Dürn ihre Macht nicht zuletzt aufgrund ihrer Stellung als Klostersvögte fünf Generationen lang zu entfalten vermochten, war im wesentlichen identisch mit dem Gebiet, auf das der Amorbacher Klosterbesitz sich erstreckte, und so

8) Wilhelm STÖRMER, Zur kulturellen und politischen Bedeutung der Abtei Amorbach vom 8. bis zum frühen 12. Jahrhundert, in: Abtei Amorbach (wie Anm. 6), S. 11–28.

9) Peter Paul ALBERT, Die Abtei Amorbach und ihr Anteil an der kirchlichen und kulturellen Erschließung des badischen Odenwaldes und Baulandes, in: Freiburger Diözesan-Archiv 74 (1954), S. 47–87; Wilhelm MATZAT, Die Rodungssiedlungen der Benediktinerabtei Amorbach, in: Abtei Amorbach (wie Anm. 6), S. 55–62; Eugen REINHARD, Landschaftliche Voraussetzungen und kulturgeographische Auswirkungen des klösterlichen Landesausbaus im Hinteren Odenwald, in: Siedlungsentwicklung und Herrschaftsbildung im Hinteren Odenwald, hg. von Hermann EHMER (Zwischen Neckar und Main 24), Buchen 1988, S. 9–29.

10) Franz J. BENDEL, Ein Verzeichnis von Traditionen der Abtei Amorbach aus dem 11. und 12. Jahrhundert, in: ZGORh 69 (1915), S. 285–288; Wolfram BECHER, Die Amorbacher Traditionsnotizen in ihrer besitzgeschichtlichen Aussage, in: Der Odenwald 16 (1969), S. 50–60 und 67–79; Kurt ANDERMANN, Klösterliche Grundherrschaft und niederadelige Herrschaftsbildung: Das Beispiel Amorbach, in: Siedlungsentwicklung und Herrschaftsbildung (wie Anm. 9), S. 29–50, hier S. 33–42.

11) Wolfgang HARTMANN, Die Zerstörung der Burg Frankenberg bei Amorbach durch Kaiser Friedrich Barbarossa. Wer waren die Vögte der Abtei Amorbach um 1168?, in: Mainfränkisches Jb. Für Geschichte und Kunst 45 (1993), S. 76–91.

12) MGH D F I Nr. 546.

13) Werner EICHORN, Die Herrschaft Dürn und ihre Entwicklung bis zum Ende der Hohenstaufen, Winterthur 1966; Helmut NEUMAIER, Die Herren von Dürn. Möglichkeiten und Grenzen adliger Herrschaftsbildung, in: Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben, hg. von Ferdinand KRAMER/Wilhelm STÖRMER (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 20), München 2005, S. 643–667.

konnten Konflikte wiederum nicht ausbleiben. Ihren Ausdruck finden diese in einem im 13. Jahrhundert auf Kaiser Otto III. gefälschten Privileg, das den Mönchen neben vereinzelten Gütern in der Nähe von Amorbach vor allem ihre Besitzungen im weiter entfernten Bauland bestätigte und das Kloster ausdrücklich gegenüber den Zudringlichkeiten seiner Vögte (*ab advocati infestacione*) in Schutz nahm¹⁴). So ist davon auszugehen, dass in den mehr als zwanzig Orten, die das gefälschte Privileg im einzelnen nennt, die Vögte, sich klösterliche Gerechtsame bereits angeeignet hatten oder im Begriff waren, dieses zu tun. Der Abwehr derartiger Übergriffe dienten damals auch eine Abschrift älterer Traditionsnotizen¹⁵) sowie die hinsichtlich ihrer Echtheit ganz unverdächtigen Privilegien der Könige Adolf und Albrecht aus den Jahren 1296 und 1299, die das Kloster ausdrücklich dazu ermächtigten, Güter, die ihm von seinen Vögten entfremdet worden waren, käuflich zurückzuerwerben¹⁶).

Wie man sich solche Aneignung seitens der Vögte vorzustellen hat, verdeutlichen nicht zuletzt die Stadterhebungen von Amorbach und Buchen. Als 1253 Konrad von Dürn kraft seiner Autorität als Vogt und – wie es heißt – mit Konsens von Abt und Konvent das Klosterdorf Amorbach zur Stadt erhob¹⁷), gewährte er deren Einwohnern weitreichende Freiheiten, die zwar, wie er ausdrücklich erklärte, den klösterlichen Rechten nicht abträglich sein sollten, das Kloster aber doch zwangsläufig stark einschränkten, denn der Klosterort wurde durch die Dürner Privilegierung selbstredend eine Stadt der Edelleute und nicht etwa eine solche des Klosters. Profiteure der Stadterhebung waren eben die privilegierenden Vögte, und das Kloster hatte in jeder Hinsicht das Nachsehen, weil es der solcherart bedingten Verminderung seiner Einkünfte und der damit einhergehenden Erosion seiner Gerechtsame nichts entgegenzusetzen hatte.

Als ein Menschenalter später Konrads Sohn Boppo auch noch das benachbarte, ebenfalls dem Amorbacher Konvent gehörige Dorf Buchen zur Stadt ausbauen wollte¹⁸), kam es, weil das Kloster in diesem Fall seine Zustimmung verweigerte, offenbar gar nicht erst

14) MGH D O III Nr. 434.

15) BENDEL, Verzeichnis (wie Anm. 10); BECHER, Amorbacher Traditionsnotizen (wie Anm. 10); allgemein vgl. Peter JOHANEK, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23), Sigmaringen 1977, S. 131–162.

16) Reg. Imp. 6,2 Nr. 787 (1296); KREBS, Kloster Amorbach (wie Anm. 6) S. 193 (1299); Ignatius GROPP, Aetas mille annorum antiquissimi monasterii Beatae Mariae Virginis in Amorbach ordinis Sancti Benedicti, Frankfurt am Main 1736, S. 219.

17) Oberrheinische Stadtrechte, hg. von der Badischen Historischen Kommission, Abt. 1: Fränkische Rechte, bearb. von Richard SCHROEDER/Carl KOEHNE, Heidelberg 1895–1922, S. 213 f.; Max WALTER, Werden und Wachsen der Stadt Amorbach, in: 700 Jahre Stadt Amorbach 1253 bis 1953. Beiträge zu Kultur und Geschichte von Abtei und Stadt (Neujahrsblätter der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 25), Amorbach 1953, S. 47–65; Wilhelm ENGEL, Zur mittelalterlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Amorbach, in: ebd., S. 47–65.

18) Oberrheinische Stadtrechte (wie Anm. 17), S. 277–280.

zu einer förmlichen Privilegierung. Stattdessen suchte der Vogt Tatsachen schleichend zu schaffen, wiederum mittels Gewährung von Freiheiten, aber auch indem er seinerseits den Ort gezielt als Stadt (*oppidum*) bezeichnete, was das Kloster konterte, indem es in seinen Verlautbarungen weiterhin ganz selbstverständlich von der *villa* Buchen sprach¹⁹⁾.

Wie man weiß, wurde Buchen schließlich doch Stadt²⁰⁾, allerdings ohne dass die Familie der Klostervögte, die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in unaufhaltsamem Niedergang begriffen war, davon noch viel Nutzen gehabt hätte. 1271/72 nämlich mussten die bankrotten Dürner ihre sämtlichen Rechte im Amorbacher Odenwald dem Erzstift Mainz verkaufen, und zu Beginn des 14. Jahrhunderts folgten auch noch Stadt und Zent Buchen²¹⁾. So profitierte von der Dürner Herrschaftsbildung auf Amorbacher Klostergrund letztlich der Erzbischof und Kurfürst von Mainz, der fortan Inhaber der aufgrund der Klostervogtei gebildeten Herrschaft war und als solcher bis zum Ende des Alten Reiches zwar nicht Eigenkirchen-, wohl aber Landesherr des Klosters Amorbach²²⁾.

Bedrängt wurden die Amorbacher Mönche indes nicht allein von ihren Hochvögten aus dem Geschlecht der Edelherren von Dürn, sondern ebenso von ihren eigenen Ministerialen, die auf den über das Land verstreuten klösterlichen Fronhöfen als Dürner Untervögte amtierten und in dem Maße, in dem die Hochvögte an Kraft verloren, ihren eigenen Interessen weitgehend ungestört nachzugehen vermochten²³⁾.

In Bödigheim, auf der Grenze zwischen Odenwald und Bauland, wirkte derart und mit großem Erfolg die Familie der Rüdten, die sich, wie ihr Name verrät, ihre ersten Spuren beim klösterlichen Landesausbau im Odenwald im 11. und 12. Jahrhundert verdient hatte²⁴⁾. Bödigheim, dessen Pfarrkirche als Mutterkirche des südöstlichen Odenwalds nicht von ungefähr dieselben Namen trug wie die Amorbacher Abteikirche – Ma-

19) Kurt ANDERMANN, Vom Amorbacher Klosterort zum Odenwälder Mittelzentrum. 725 Jahre Stadt Buchen, in: Der Wartturm 47 (2006), S. 2–6.

20) 700 Jahre Stadt Buchen. Beiträge zur Stadtgeschichte, hg. von Rainer TRUNK/Helmut BROSCHE, Buchen 1980.

21) Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Heinrich II. (742?–1288), bearb. von Johann Friedrich BÖHMER/Cornelius WILL, 2 Bde., Innsbruck 1877–1886, hier Bd. 1,2, Nr. 254 und 264; Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289 bis 1396, bearb. von Goswin FRHR. VON DER ROPP/Ernst VOGT/Heinrich OTTO/Fritz VIGENER, 2 Bde. in 4, Leipzig und Darmstadt 1913–1935, hier Bd. 1,1, Nr. 1288; Oberrheinische Stadtrechte (wie Anm. 17), S. 214 f.

22) STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 6) S. 58–66; Günter CHRIST, Kurmainzische Staatlichkeit im Amorbacher Gebiet, in: Abtei Amorbach (wie Anm. 6), S. 405–422; Neckar-Odenwald-Kreis (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 82–84.

23) ANDERMANN, Klösterliche Grundherrschaft (wie Anm. 10), S. 29–50.

24) Kurt ANDERMANN, Dorf und Herrschaft. Bödigheim, das Kloster Amorbach und die Familie Rüdten von Collenberg, in: 1000 Jahre Bödigheim, bearb. von Martin KILLIAN, Buchen 2010, S. 37–74.

ria, Simplicius, Faustinus und Beatrix²⁵⁾ –, war das Villikationszentrum, von dem aus das Kloster seit dem 11. Jahrhundert ins Bauland expandiert hatte. Mitte der 1280er Jahre, als die Macht der Hochvögte bereits in der Erosion begriffen war, erfolgte seitens der Untervögte der entscheidende Schritt zur Aneignung des klösterlichen Dorfs, indem mittels eines Tauschhandels der Ritter Wiprecht Rüd von Rüdenau vom Amorbacher Abt die Erlaubnis erlangte, am Berg über Bödigheim, dort, wo die Pfarrkirche stand, eine Burg zu errichten²⁶⁾, und folgerichtig nannten die Rüdten sich fortan nicht mehr von Rüdenau oder von Amorbach, sondern von Bödigheim. Seit dem frühen 14. Jahrhundert ist die Burg als Würzburger Hochstiftslehen bezeugt, seit 1335/45 ausdrücklich zusammen mit der Ortsherrschaft (*castrum et villa*)²⁷⁾, das heißt mit der Vogtei und dem Gericht über die örtlichen, vom Kloster Amorbach zu bäuerlicher Leihe rührenden Güter²⁸⁾. Selbstverständlich beschränkten sich die Rüdten in Bödigheim nicht auf die bloße Bevogtung des klösterlichen Besitzes, vielmehr erwarben sie im Dorf und seiner Gemarkung sukzessive selbst Güter und Rechte, ließen sich für den Ort von Kaiser Ludwig dem Bayern 1345 ein Judenschutzprivileg erteilen²⁹⁾, von Kaiser Karl V. 1530 ein Jahrmarktsprivileg³⁰⁾ und marginalisierten so die Amorbacher Herrschaft Zug um Zug. Von ehemals 24 klösterlichen Hufen im Dorf waren bereits Ende des 14. Jahrhunderts neun im Besitz der ritteradligen Vögte³¹⁾, und aus einem Zinsbuch des 15. Jahrhunderts ist zu erfahren, dass die Rüdten die dem Kloster von diesen neun Hufen geschuldeten Grundrenten nicht mehr zahlten³²⁾. Über ein neuerliches Tauschgeschäft wurden die ritteradligen Vögte im Jahr 1534 alleinige Grund- und Zehntherrn zu Bödigheim, und im Gefolge von Reformation und Dreißigjährigem Krieg erlangten sie schließlich auch noch das Patronatsrecht über die örtliche Pfarrkirche³³⁾, von der aus das Kloster Amorbach einst große Teile des

25) Wilhelm ENGEL, Vatikanische Quellen zur Geschichte des Bistums Würzburg im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 1), Würzburg 1948, Nr. 961.

26) Kurt ANDERMANN, Burg und Kirche in Bödigheim, in: Museum und Geschichte. Regionalforschung zwischen Neckar und Main. Festschrift für Helmut Brosch, bearb. von Gerlinde TRUNK (Zwischen Neckar und Main 31), Buchen 2003, S. 79–88, hier v. a. S. 86 f.

27) Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1303 bis 1345, hg. von Hermann HOFFMANN, (Quellen und Forschungen zur Geschichte von Bistum und Hochstift Würzburg 25), 2 Bde., Würzburg 1972, Nr. 51, 831, 1740 und 3381.

28) Zur Ortsvogtei vgl. Thomas SIMON, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Ius commune, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Sonderbd. 77), Frankfurt am Main 1995.

29) Das Briefbuch des Ritters Friedrich Rüd von Bödigheim, bearb. von Kurt ANDERMANN (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 3,8), Neustadt an der Aisch 2002, Nr. 3.

30) Generallandesarchiv Karlsruhe 69 Rüd von Collenberg-Bödigheim Nr. U164.

31) Fürstlich Leiningsches Archiv Amorbach, Klosterurbar von 1395, fol. 192'–200'.

32) SCHÄFER, Untersuchungen (wie Anm. 6), S. 35; ANDERMANN, Klösterliche Grundherrschaft (wie Anm. 10), S. 46–48.

33) ANDERMANN, Burg und Kirche in Bödigheim (wie Anm. 26).

Odenwalds kirchenorganisatorisch erschlossen hatte³⁴). Damit war das Kloster von seinen einstigen (Unter-) Vögten vollends verdrängt worden. Als Teil des fränkischen Ritterkantons Odenwald³⁵) war Bödighheim mit seiner besonders anspruchsvollen Schlossanlage in der frühen Neuzeit buchstäblich die Residenz einer höchst erfolgreichen Ritteradelsfamilie, deren Reichsunmittelbarkeit allein durch die kurmainzische Zenthoheit³⁶) beschränkt, aber nicht in Frage gestellt wurde.

So oder so ähnlich verlief die ritteradlige Herrschaftsbildung noch in verschiedenen anderen Orten der einstigen Amorbacher Klostergrundherrschaft. Mitunter wurden indes auch Ausgleichs zugunsten des Klosters gefunden, und durchweg währten die entsprechenden Auseinandersetzungen bis weit in die frühe Neuzeit, nicht selten sogar bis in den Herbst des Alten Reiches³⁷).

II.

Die Vogtei über das um 1078 gegründete Benediktinerkloster Komburg³⁸) bei Schwäbisch Hall oblag anfangs dessen Stiftern, den Grafen von Komburg-Rothenburg³⁹), die auch die Grafschaft im Kochergau innehatten und ihre Gründung nicht etwa dem zuständigen Diözesanbischof in Würzburg, sondern dem Erzbischof von Mainz zu eigen anvertrauten⁴⁰). Mit dem Aussterben der Komburg-Rothenburger 1116 an die Staufer gelangt⁴¹), war die Vogtei nach deren Untergang nicht allein häufigen Wechseln unterworfen, sondern wurde auch zum Spielball konkurrierender regionaler Kräfte, bis König Karl IV. sie 1349 der Reichsstadt Schwäbisch Hall übertrug⁴²). Inzwischen freilich war der einst reiche

34) REINHARD, Landschaftliche Voraussetzungen (wie Anm. 9), S. 25.

35) Wolfgang von STETTEN, Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediation und ihre Stellung in den neuen Landen, dargestellt am fränkischen Kanton Odenwald (Forschungen aus Württembergisch Franken 8), Schwäbisch Hall 1973, S. 37, 136 und 170.

36) Meinrad SCHAAB, Zenten an Rhein, Main, Neckar und Tauber um 1550, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart 1972–1988, hier Karte und Beiwort IX,2 (1978).

37) ANDERMANN, Klösterliche Grundherrschaft (wie Anm. 10), S. 43–50.

38) Rainer JOOSS, Kloster Komburg im Mittelalter. Studien zur Verfassungs-, Besitz- und Sozialgeschichte einer fränkischen Benediktinerabtei (Forschungen aus Württembergisch Franken 4), Sigmaringen 1987.

39) JOOSS, Kloster Komburg (wie Anm. 38), S. 15–20 und 41 f.; Gerhard LUBICH, Zur Bedeutung der Grafen von Comburg und Rothenburg, in: Württembergisch Franken 81 (1997), S. 29–50; DERS., Ergänzungen zur Geschichte der Grafen von Comburg-Rothenburg, in: Württembergisch Franken 84 (2000), S. 7–15.

40) Württembergisches UB, hg. von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, 11 Bde., Stuttgart 1849–1913, jetzt: Württembergisches UB, <http://www.wubonline.de/>, hier Bd. 1, Nr. 239.

41) Jan Paul NIEDERKORN, Die Erwerbung des Erbes der Grafen von Komburg-Rothenburg durch Konrad von Staufen, in: Zs. für württembergische LG 57 (1998), S. 11–19.

42) JOOSS, Kloster Komburg (wie Anm. 38), S. 43–47.

Besitz des Klosters beiderseits des Kochers unterhalb von Hall längst größtenteils in fremde Hände geraten, und den verbliebenen Rest um Künzelsau verkaufte der Abt 1483 an die Grafen von Hohenlohe⁴³).

Der Prozess der Auszehrung lässt sich im Fall Komburbs nicht annähernd so präzise nachzeichnen wie in jenem Amorbachs. Gelegentlich aber werden Übergriffe der Vögte doch konkret benannt, so beispielsweise wenn um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Edelherr Kraft von Boxberg⁴⁴) seine neue Burg Lichteneck über Ingelfingen am Kocher inmitten Komburger Weinberge errichtete, die er aufgrund seiner Stellung als Vogt glaubte für sich beanspruchen zu dürfen⁴⁵).

Zu denen, die von Komburger Kirchengut profitierten, gehörten ganz zweifellos auch die Ritteradligen von Stetten über Kocherstetten⁴⁶). Aus der Ministerialität entweder des Klosters selbst oder seiner wechselnden Hochvögte hervorgegangen, oblag ihnen offenbar die Bevogtung des Komburger Besitzes in und um Künzelsau⁴⁷), denn die ganerbschaftliche Entwicklung der Herrschaft in dem an einem wichtigen Kocherübergang gelegenen Marktflecken ging seit der Wende des 13. Jahrhunderts eindeutig von ihnen aus⁴⁸). Schloss Bartenau in Künzelsau, ihren eigentlichen und zunächst auch namengebenden Stammsitz⁴⁹), mit Gütern und ortsherrlichen Rechten in Künzelsau selbst sowie im benachbarten Nagelsberg hatten die von Stetten vom Kloster Komburg zu Lehen⁵⁰). Das für die Familie dann namengebende Schloss Stetten und das darunter gelegene Dorf Kocherstetten waren zwar Hohenloher Lehen⁵¹), dürften aber desungeachtet ebenso wie Künzelsau auf einstiges Komburger Klostergut zurückgehen⁵²).

Wenngleich der Gang der ritteradligen Herrschaftsbildung auf Komburger Klostergut in und um Künzelsau sich kaum im einzelnen rekonstruieren lässt, ist doch vom Ergebnis her betrachtet auch in diesem Fall an einer Instrumentalisierung kirchenvogteilicher Befugnisse seitens der von Bartenau respektive von Stetten nicht zu zweifeln. Allein die

43) JOOSS, Kloster Komburg (wie Anm. 38), S. 51–71 und 142; Hohenlohekreis (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 40.

44) Karl HOFMANN, Wanshofen-Boxberg und seine Edelherren, in: ZGORh 98 (1950), S. 1–37.

45) Württembergisches UB (wie Anm. 44), Bd. 4, Nr. 1210; JOOSS, Kloster Komburg (wie Anm. 38), S. 54.

46) Hohenlohekreis (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 14; Hermann BAUER, Vom Ursprung der Freiherren von Stetten auf Kocherstetten, in: Zs. des Historischen Vereins für das württembergische Franken 4 (1857), H. 2, S. 147–208.

47) JOOSS, Kloster Komburg (wie Anm. 38), S. 35, 45, 53 f., 74 f. und 142.

48) Hohenlohekreis (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 16 f.

49) Bezeichnenderweise zeigt das Stetten'sche Wappen im silbernen Schild drei rechtsgekehrte rote Barten (2 : 1) respektive Beile.

50) Freiherrlich von Stetten'sches Archiv Schloss Stetten, Urkunden Nr. 4, 60, 63, 65, 66, 90, 98, 99, 103, 117, 118, 147 etc.; vgl. auch Hohenlohisches UB, hg. von Karl WÄLLER/Christian BELSCHNER, 3 Bde., Stuttgart 1899–1912, hier Bd. 2, Nr. 358, 361 f. und 369.

51) Hohenlohekreis (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 13; Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein GA 20, Schublade 84 (Lehnreverse von Stetten).

52) Württembergisches UB (wie Anm. 40), Bd. 4, Nr. 1119.

Tatsache, dass während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit vielerlei Gerechtsame in Künzelsau vom Kloster, seit 1488 Kollegiatstift Komburg zu Lehen rührten und die sich bald immer komplizierter gestaltende Künzelsauer Ganerbschaft ihren Ausgang im frühen 14. Jahrhundert von Teilungen innerhalb der Familie von Stetten nahm, spricht eine deutliche Sprache⁵³). Wie Bödighheim war Schloss Stetten samt der zugehörigen Herrschaft bis zum Ende des Alten Reiches beim Kanton Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft immatrikuliert⁵⁴). Mithin erfreute sich die ritteradlige Herrschaft auch hier der Reichsunmittelbarkeit, in diesem Fall sogar uneingeschränkt und inklusive der Hochgerichtsbarkeit, das heißt: Die Freiherren von Stetten verfügten in ihren Dörfern ihrer Herrschaft und als Ganerben zu Künzelsau über die volle Landeshoheit⁵⁵). Erst 1717 brachte das Stift Komburg den Stetten'schen Anteil an Künzelsau käuflich (wieder) an sich und kehrte so in das Kondominat über den Ort zurück⁵⁶).

III.

Etwa zwanzig Kilometer nordwestlich der Klosterburg Komburg liegt Öhringen⁵⁷), wo Adelheid, die Mutter Kaiser Konrads II., und Bischof Gebhard III. von Regensburg, ihr Sohn zweiter Ehe, um 1037 ein Chorherrenstift gründeten und der fernen Regensburger Kirche übereigneten⁵⁸). Mit der Vogtei über dieses Stift waren auch hier zunächst die Grafen von Komburg-Rothenburg betraut; die Wege, auf denen die Stiftsvogtei nach deren Erlöschen im zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts mehrere Generationen später, um 1250, an die Edelherrn von Hohenlohe⁵⁹) gelangte, sind im einzelnen nicht geklärt⁶⁰).

53) Hohenlohekreis (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 16.

54) VON STETTEN, Rechtsstellung (wie Anm. 35), S. 37 und 170.

55) Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches, hg. von Erwin RIEDENAUER (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16), München 1994.

56) Hohenlohekreis (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 17.

57) Öhringen. Stadt und Stift, bearb. von Gerhard TADDEY/Walter RÖSSLER/Werner SCHENK (Forschungen aus Württembergisch Franken 31), Sigmaringen 1988.

58) Gerhard TADDEY, Regensburg und Öhringen, in: Württembergisch Franken 73 (1989), S. 27–44.

59) Adolf FISCHER, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2 Bde. in 3, Stuttgart 1866–1871; Karl WÄLLER, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2 Bde., Stuttgart 1903–1908; Friedrich Karl FÜRST ZU HOHENLOHE-WALDENBURG, Hohenlohe. Bilder aus der Geschichte von Haus und Land, Neuenstein 1983; Gerhard TADDEY, Hohenlohe, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2, hg. von Meinrad SCHAAB u. a., Stuttgart 1995, S. 379–388; Gerhard LUBICH, Der Aufstieg der Hohenlohe zu Territorialherren im Taubergrund. Die Herrschaftsbildung eines Edelfreien geschlechts im 13. Jahrhundert, in: Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben (wie Anm. 13), S. 563–589; Kurt ANDERMANN, Hohenlohe, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL/Werner PARAVICINI/Jörg WETT-LAUFER (Residenzenforschung, 15,4), 2 Bde., Ostfildern 2012, hier Bd. 1, S. 603–621.

Von Zudringlichkeiten der Vögte gegenüber dem Stift Öhringen ist explizit nichts überliefert. Bezeichnend erscheint jedoch, dass es sich bei der Gründungsurkunde, dem sogenannten Öhringer Stiftungsbrief von 1037⁶¹⁾, um eine Fälschung aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts handelt⁶²⁾. Vielsagend werden darin dem Regensburger Eigenkirchenherrn weitreichende Kompetenzen gegenüber möglicherweise ungetreuen Vögten zugeschrieben, und mit der Aufzählung stiftischer Gerechtsame in mehr als 25 Orten im Gebiet des Ohrnwalds zwischen Kocher, Brettach und Mainhardt wird ganz zweifellos bezweckt, diesen Stiftsbesitz vor dem Zugriff der Vögte in Schutz zu nehmen. Als schließlich Mitte des 13. Jahrhunderts die Öhringer Stiftsvogtei über die Herren von Neuffen an die von Hohenlohe gelangte, waren derartige Konflikte offenbar größtenteils ausgestanden. Das mag nicht zuletzt daran gelegen haben, dass inzwischen die Güter des Stifts einerseits und die besonderen Vogteigüter sowie die Regensburger Lehen der Vögte andererseits säuberlich voneinander geschieden waren⁶³⁾. Und da überdies die aus der Region zwischen Tauber und Steigerwald stammenden Hohenlohe im Gebiet um Öhringen selbst landfremd waren, sich also erst noch etablieren und gegen die Konkurrenz des eingessenen Adels behaupten mussten⁶⁴⁾, spielten damals allfällige Differenzen zwischen dem Stift und seinen Vögten aus dem Hause Hohenlohe keine größere Rolle, zumindest ist davon keine Rede.

Im Ergebnis jedoch gelang es den Hohenlohe, nicht allein das Stift Öhringen, sondern auch den ganzen, einst stift-öhringischen Ohrnwald und große Teile der angrenzenden Gebiete ihrer sukzessive entfalteten Herrschaft zu unterwerfen⁶⁵⁾. Ausgangspunkt und Grundlage dieser Herrschaftsbildung war nichts anderes als die Öhringer Stiftsvogtei mit den Vogteigütern im engeren Sinn sowie das ebenfalls dazugehörige, gewissermaßen als Vogteiburg von Regensburg zu Lehen rührende Schloss Waldenburg samt umfangreichen

60) TADDEY, Regensburg und Öhringen (wie Anm. 58), S. 32–36.

61) Württembergisches UB (wie Anm. 40), Bd. 1, Nr. 222.

62) Stefan KÖTZ, Der Öhringer Stiftungsbrief (1037) als Fälschung des letzten Viertels des 12. Jahrhunderts. Versuch einer quellenkritischen Neubewertung der formalen Urkundenmerkmale, in: Text und Kontext. Historische Hilfswissenschaften in ihrer Vielfalt, hg. von Sönke LORENZ/Stephan MOLITOR (Tübinger Bausteine zur LG 18), Ostfildern 2011, S. 75–132.

63) Der Landkreis Öhringen, hg. von der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg (Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg 3), 2 Bde., Stuttgart 1961–1968, hier Bd. 2, S. 16–19 und 607; TADDEY, Regensburg und Öhringen (wie Anm. 58), S. 36 f.

64) Peter SCHIFFER, Hohenlohische Herrschaftsbildung im Raum um den Ohrnwald. Zur Territorialpolitik Krafts I. (1256–1313) und Krafts II. (1290–1344) von Hohenlohe, in: Württembergisch Franken 86 (2002), S. 37–58, hier S. 39–44.

65) Gerhard TADDEY, Hohenlohe, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg (wie Anm. 36) Karte und Beiwort VI,6 (1983/85); SCHIFFER, Hohenlohische Herrschaftsbildung (wie Anm. 64); Hohenlohekreis (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 38–42 und 48.

Pertinenz im Ohrnwald⁶⁶). Bereits im ausgehenden Mittelalter verfügte das Stift im weiten Umkreis nur noch über grund- und vor allem zehnherrliche Gerechtsame. Im Zuge der Reformation wurde das Kollegiatstift 1556 durch die Grafen zu Hohenlohe als zuständigen Landesherren aufgehoben, aber sein aus Resten des einstigen Besitzes bestehendes Vermögen existierte zum Nutzen des lutherischen Kirchen- und Schuldiensts weiter, verwaltet von einem gräflichen Stiftspfleger⁶⁷). Die Stadt Öhringen, deren Stadterwerb in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt⁶⁸) und deren Topographie den Ursprung aus geistlicher Wuzel noch heute deutlich zu erkennen gibt, war seit 1677 Residenz einer eigenen hohenlohischen Linie⁶⁹), nahm unter den Städten Hohenlohes von jeher den ersten Rang ein und galt über das Ende des Alten Reiches hinaus als die eigentliche Hauptstadt der seit 1744/64 fürstlichen Nachkommen der einstigen Stiftsvögte⁷⁰).

Ohne dass die Quellen in diesem Fall von größeren Konflikten zwischen der Kirche und dem sie bevogtenden Adel explizit zu berichten wüssten, vollzog sich hier also ganz offensichtlich eine schleichende, aber höchst wirkungsvolle, wohl allein von alltäglicher, effektiver Vogtei- und Herrschaftsausübung begünstigte adlige Herrschaftsbildung auf Kirchengut.

IV.

Das Zisterzienserkloster Herrenalb im Nordschwarzwälder Albatal wurde um die Mitte des 12. Jahrhunderts von den Herren, dann Grafen von Eberstein⁷¹) gegründet, die sich

66) Hohenlohisches UB (wie Anm. 50), Bd. 3, Nr. 329; TADDEY, Regensburg und Öhringen (wie Anm. 58), S. 38–42.

67) Heinz SODEIK, Das Chorherrenstift Öhringen, in: Öhringen. Stadt und Stift (wie Anm. 57), S. 80–87; Gunther FRANZ, Die Reformation in Öhringen und die Aufhebung des Stifts (1544–1556), in: Öhringen. Stadt und Stift (wie Anm. 57), S. 103–116; Hohenlohekreis (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 215 f.; Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein SB 15.

68) Hohenlohekreis (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 208.

69) ANDERMANN, Hohenlohe (wie Anm. 59), S. 615 f.

70) Gerhard TADDEY, Öhringen. Hohenlohes heimliche Hauptstadt, in: Wegmarken südwestdeutscher Geschichte, hg. von Hans-Georg WEHLING/Rosemarie WEHLING, Stuttgart 2004, S. 198–207; Hohenlohekreis (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 203–219; Kurt ANDERMANN, Viele Herren – viele Schlösser. Residenzstädte im Hohenlohischen, in: In der Residenzstadt. Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher und höfischer Repräsentation, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL/Werner PARAVICINI/Kurt ANDERMANN (Residenzenforschung NF 1), Ostfildern 2014, S. 35–48.

71) Georg Heinrich KRIEG VON HOCHFELDEN, Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben, Karlsruhe 1836; Rainer HENNL, Die Herren bzw. Grafen von Eberstein. Aufstieg eines Adelsgeschlechts aus der Ortenau zwischen 1085 und 1278/79, in: Die Ortenau 77 (1997), S. 153–172; Kurt ANDERMANN, »Ein furnem und namhafts Geschlecht in unsern Landen«. Glanz und Niedergang der Grafen von Eberstein, in: Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert, hg. von DEMS. und Clemens JOOS (Kraichtaler Kolloquien 5), Epfendorf 2006, S. 195–215; DERS, Eberstein, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich (wie Anm. 59), Bd. 1, S. 347–353.

damit ein Hauskloster schufen⁷²⁾. Der königliche Schutz, auf den die Zisterzienser besonderen Wert legten, war im Fall Herrenalbs von Anfang an durch ein sehr enges Verhältnis zur Stifterfamilie überlagert. Erst infolge eines Erbstreits im Hause Eberstein wurde 1275 eine Intervention des Königs erforderlich, in deren Ergebnis die Stifter und ihre Abkömmlinge zwar einerseits im Besitz ihrer Schirmherrschaft über das Kloster bestätigt (*non advocatum nomine sed tutorum*) wurden, es dem Konvent aber andererseits anheimgestellt blieb, wen konkret er mit dieser Aufgabe betrauen wollte⁷³⁾. So gelangte der Klosterschutz bereits 1289 an die Markgrafen von Baden, die aufgrund der Heirat Markgraf Rudolfs I. mit der Erbtöchter Kunigunde von Eberstein sowie als Inhaber von Burg und Herrschaft Alteberstein ebenfalls zum Kreis der Berechtigten gehörten. Da die Markgrafen sich als Territorialherren im Ufgau eben damals zu den größten und bald überlegenen Konkurrenten der Ebersteiner entwickelten, konnten Konflikte nicht ausbleiben, und Kaiser Ludwig der Bayer sah sich 1338 veranlaßt, den Schutz des Klosters dem Grafen Ulrich von Württemberg als Inhaber der Reichslandvogtei in Niederschwaben zu übertragen⁷⁴⁾. Wiewohl die Markgrafen ihren Anspruch auf den Schirm über Herrenalb danach mitnichten aufgaben – drei Generationen später plante Markgraf Bernhard I. († 1431) sogar noch seine Beisetzung in der Klosterkirche⁷⁵⁾ –, vermochten die Grafen, dann Herzöge von Württemberg sich in ihrer Position als Schirmer des Konvents auf Dauer zu behaupten und den Abt von Herrenalb in ihre Landschaft zu ziehen. Der am Ende des 15. Jahrhunderts von dem Kloster unternommene Versuch, doch wieder unter badischen Schutz zu wechseln, führte 1497 zu einem Kompromiss, durch den das Schirmrecht zwischen Baden (für die Pflügen Langensteinbach, Malsch und Ottersweier sowie für die Güter des Bursenamts) und Württemberg (für den großen Rest) geteilt und das Kloster selbst definitiv der württembergischen Landesherrschaft unterworfen wurde⁷⁶⁾. Im Zuge der Reformation hob 1536 Herzog Ulrich von Württemberg das Kloster auf⁷⁷⁾.

72) Helmut PFLÜGER, Schutzverhältnisse und Landesherrschaft der Reichsabtei Herrenalb von ihrer Gründung im Jahre 1149 bis zum Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1497 (bzw. 1535) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 4), Stuttgart 1958; DERS., Die Klostergrundherrschaft der Zisterzienserabtei Herrenalb, in ZGORh 146 (1998), S. 35–158; 850 Jahre Kloster Herrenalb. Auf Spurensuche nach den Zisterziensern, hg. von Peter RÜCKERT/Hansmartin SCHWARZMAIER (Oberrheinische Studien 19), Stuttgart 2001.

73) Württembergisches UB (wie Anm. 40), Bd. 7, Nr. 2544.

74) Reg. Imp. 7, H. 1, Nr. 287, und 7, H. 8, Nr. 389; Hans-Georg HOFACKER, Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (SpätMA und frühe Neuzeit, Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 8), Stuttgart 1980, S. 217 f. und 236.

75) Renate NEUMÜLLERS-KLAUSER, Die Inschriften des Landkreises Calw (Die Deutschen Inschriften 30 – Heidelberger Reihe 10), Wiesbaden 1992, Nr. 85.

76) PFLÜGER, Schutzverhältnisse (wie Anm. 72), passim.

77) Hermann EHMER, Die Reformation in Herrenalb. Das Ende des Klosters und der Versuch eines Neubeginns, in: 850 Jahre Kloster Herrenalb (wie Anm. 72), S. 139–166.

Wie beim Öhringer Stiftungsbrief, handelt es sich auch bei der sogenannten Gründungsurkunde des Klosters Herrenalb um eine Fälschung, die, wie so viele Fälschungen, im Kontext eines Streits um die Vogtei beziehungsweise um ihre Begleiterscheinungen verfasst wurde⁷⁸). Auf dem Gebiet der Grangie Moosbronn in einem Seitental des Albtals, die das Kloster angeblich hatte verfallen lassen, hatten die Grafen von Eberstein unbefugterweise ein Jagdhaus (*domus venationis*) errichtet und dabei einen Fischteich (*vivarium*) angelegt⁷⁹), der noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts in ebersteinisch-badischem Kondominatsbesitz war⁸⁰). 1251 und 1272 urkundeten Markgraf Rudolf von Baden⁸¹) und Graf Otto von Eberstein⁸²) in *castro Mosenbrunnen*. Unterm 11. April 1270, demselben Datum, unter dem in Herrenalb die »Gründungsurkunde« des Klosters vidimiert wurde⁸³), verglich man sich wegen des Schlosses Moosbronn dahingehend, dass die Ebersteiner dem Kloster als Entschädigung und Vergeltung für das ihm zugefügte Unrecht das halbe Dorf Freiolsheim abtraten⁸⁴). Dafür durften sie ihr in Moosbronn gelegenes Jagd-schloss und mit diesem den kleineren, nördlichen Teil des einstigen Grangienareals für sich behalten. Die bei dieser Gelegenheit im Frühjahr 1270 gezogene Grenze wurde später zur badisch-württembergischen Landesgrenze und schied bis zur baden-württembergischen Gebietsreform von 1972 den badischen vom württembergischen Teil Moosbronn⁸⁵). Und eben diese Grenze, die es zur Zeit der Klostergründung um die Mitte des 12. Jahrhunderts noch gar nicht geben konnte, erweist die Herrenalber »Gründungsurkunde«, in der sie als bereits bestehend erwähnt wird, als Fälschung.

Der Konflikt zwischen den Grafen von Eberstein und dem Kloster Herrenalb bietet demnach einmal mehr ein Beispiel dafür, wie Vögte das ihrem Schutz befohlene Klostergut durch den Bau von Burgen schädigten und dezimierten, wenn man so will: missbrauchten. Zugleich zeigt sich darin aber auch, dass das von den Zisterziensern beanspruchte Recht auf die freie Wahl ihrer Beschützer⁸⁶) das Problem der Herrschaft und

78) Württembergisches UB (wie Anm. 40), Bd. 2, Nr. 330; Kurt ANDERMANN, Zur »Gründungsurkunde« des Klosters Herrenalb, in: *Regionen Europas – Europa der Regionen. Festschrift für Kurt-Ulrich Jäschke zum 65. Geburtstag*, hg. von Peter THORAU/Sabine PENTH/Rüdiger FUCHS, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 89–100.

79) Württembergisches UB (wie Anm. 40), Bd. 7, Nr. 2147.

80) Generallandesarchiv Karlsruhe 66 Nr. 2843 und 229 Nr. 68279 f. und 68306.

81) Württembergisches UB (wie Anm. 40), Bd. 4, Nr. 1183.

82) Württembergisches UB (wie Anm. 40), Bd. 7, Nr. 2298 und 2302.

83) Württembergisches UB (wie Anm. 40), Bd. 7, Nr. 2146 f.

84) Württembergisches UB (wie Anm. 40), Bd. 7, Nr. 2147.

85) Landkreis Rastatt (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 27–29.

86) Hans ZEISS, Zur Frage der kaiserlichen Zisterzienservogtei, in: *HJb* 46 (1926), S. 594–601; Hans HIRSCH, Studien über die Vogteieurkunden süddeutscher Zisterzienserklöster, in: *Archivalische Zs.* 37 (1928), S. 1–37; Helmut PFLÜGER, Die Zisterzienser und die Vogteifrage, in: *Zs. für württembergische LG* 17 (1958), S. 273–280; Werner RÖSENER, Südwestdeutsche Zisterzienserklöster unter kaiserlicher Schirmherrschaft, in: *Zs. für württembergische LG* 33 (1974), S. 24–52.

Eigenmächtigkeit von Vögten nicht wirklich zu lösen vermochte und in diesem konkreten Fall sogar das vorzeitige Ende eines Konvents herbeiführte.

V.

Ebenfalls im Nordschwarzwald, in dem dem Albtal benachbarten Murgtal, übereignete 1041 König Heinrich III. zu seinem und seiner Eltern Seelenheil dem Speyrer Domkapitel (*ad usum fratrum ibidem*) das *predium* Rotenfels, das er eigens zu diesem Zweck von einem Grafen Heinrich erworben hatte⁸⁷⁾. Die Schenkung, die der König 1046 noch einmal bestätigte⁸⁸⁾, umfasste der Pertinenzformel⁸⁹⁾ zufolge ausdrücklich alle damit verbundenen Nutzungs- und Herrschaftsrechte, und da Rotenfels im Eingang des Murgtals liegt, war dies für das Domkapitel ein Freibrief zum Landesausbau in einem riesigen Waldgebiet beiderseits des Flusses⁹⁰⁾. Die Rodung im Nordschwarzwald kam wohl eben um jene Zeit in Gang, und selbstverständlich war die Speyrer Kirche dabei nicht ohne Konkurrenz⁹¹⁾.

Wie konfliktträchtig die Schenkung von 1041 war, offenbart die fünf Jahre später erteilte Bestätigung, die es den Speyrer Bischöfen ausdrücklich untersagte, Teile des Guts Rotenfels dem Domkapitel zu entfremden, sie etwa für sich selbst zu beanspruchen (*sibimet ipsi usurpare*) oder sie irgendjemand anderem zu überlassen (*alicui in beneficium dare*)⁹²⁾. Und eine dritte Schenkung, 1102 beurkundet durch Kaiser Heinrich IV., erklärt schließlich, was zwei Menschenalter davor in Rotenfels und an der unteren Murg geschehen war⁹³⁾: Ein Edelherr namens Werinhard, der in der Region aus eigenem Recht

87) MGH DD H III Nr. 81.

88) MGH DD H III Nr. 174.

89) Berent SCHWINEKÖPER, »Cum aquis aquarumve decursibus«. Zu den Pertinenzformeln der Herrscherurkunden bis zur Zeit Ottos I., in: Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag, hg. von Kurt-Ulrich JÄSCHKE/Reinhard WENSKUS, Sigmaringen 1977, S. 22–56.

90) Alfons SCHÄFER, Staufische Reichslandpolitik und hochadlige Herrschaftsbildung im Uf- und Pfinzgau und im Nordwestschwarzwald vom 11. bis 13. Jahrhundert, in: ZGORh 117 (1969), S. 179–244, hier S. 233 f.; Meinrad SCHAAAB, Adlige Herrschaft als Grundlage der Territorialbildung im Bereich von Uf-, Pfinz- und Enzgau, in: ZGORh 143 (1995) S. 1–49, hier S. 10 f.

91) Alois SEILER, Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrheinischen Archidiakonaten des Bistums Speyer (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 10), Stuttgart 1959, S. 61–67; Meinrad SCHAAAB/Burkhard SCHAAAB, Das Waldeigentum im Nordschwarzwald und in der Ortenau, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg (wie Anm. 36), Karte und Beiwort IX,5 (1983); Landkreis Rastatt (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 79–85 und 118; Rainer HENNL, Gernsbach im Murgtal. Strukturen und Entwicklung bis zum Ende des badisch-obersteinischen Kondominats im Jahre 1660 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 165), Stuttgart 2006, S. 30–33.

92) MGH DD H III Nr. 174.

93) MGH DD H IV Nr. 474; SCHÄFER, Staufische Reichslandpolitik (wie Anm. 90), S. 232–234.

reich begütert war, hatte einen großen Teil der zur Villikation Rotenfels gehörigen Güter usurpiert und auf Rotenfelser Grund und Boden in Michelbach *violenta dominacione* eine Burg errichtet⁹⁴). Heinrich III. hatte den Usurpator vertrieben und dessen Burg schleifen lassen, aber nach des Kaisers Tod waren Werinhard's Söhne, darunter ein designierter Bischof von Straßburg, zurückgekehrt und hatten das Domkapitel noch heftiger bedrängt als zuvor. Deshalb erwarb nun Heinrich IV. im Einverständnis mit den Werinharden deren gesamten Besitz um die untere Murg und übereignete ihn in aller Form der Speyrer Kirche.

Von vogteilichen Befugnissen der Werinharde über Speyrer Kirchengut ist im Kontext der Auseinandersetzungen um das *predium* Rotenfels nirgends die Rede, und auch die Grafen von Eberstein⁹⁵), die bald darauf als Herren des Landes um die untere Murg in Erscheinung treten und in dieser Eigenschaft schließlich die von Heinrich IV. dem Speyrer Dom geschenkten Güter dominierten, werden nirgendwo als Vögte über das Speyrer Kirchengut um Rotenfels bezeichnet – und doch trugen sie am Ende des Mittelalters ihren Murgtälere Herrschaftsbesitz bis hinauf nach Gernsbach, darunter Rotenfels und alles, was dazugehörte, vom Hochstift Speyer zu Lehen⁹⁶). Herkömmlich wird diese Entwicklung damit erklärt, die Ebersteiner hätten ihre Murgtälere Gerechtsame bereits im früheren 12. Jahrhundert von Speyer zu Lehen erhalten⁹⁷). Aber ganz abgesehen von den jüngeren Einsichten zur Geschichte des Lehnswesens⁹⁸), ist eine vasallitische Beziehung der Grafen von Eberstein zu den Bischöfen von Speyer erst seit dem 13. Jahrhundert bezeugt, und interessanterweise war es noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts erforderlich, die rechtlichen Verhältnisse der Grafschaft Eberstein im Murgtal durch Zeugenbefragung überhaupt erst einmal klären zu lassen⁹⁹), weil über das dingliche Substrat des Ebersteiner Hochstiftslehens keine Klarheit bestand. Erst bei dieser Gelegenheit wurde festgelegt, dass das Tal bis hinauf nach Gernsbach speyrisches Lehen sein sollte, während die Eber-

94) Frithjof KLARHOF/Hans-Martin GÄNG/Meinrad BITTMANN/Markus BITTMANN, Das alte Schloß. Die Werinhardusburgen und das Schloß Rosenstein in Michelbach, Michelbach 1992; Markus BITTMANN/Meinrad BITTMANN, Das Murgtal. Geschichte einer Landschaft im Nordschwarzwald (Sonderveröffentlichung des Kraissarchivs Rastatt 6), Gernsbach 2009, S. 16–20.

95) Wie Anm. 71.

96) Kurt ANDERMANN, Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1343/47 bzw. 1394/96, in: ZGORh 130 (1982) S. 1–70, hier S. 25; SCHÄFER, Staufische Reichslandpolitik (wie Anm. 90), S. 229–244; HENNL, Gernsbach (wie Anm. 91), S. 13–15.

97) SCHÄFER, Staufische Reichslandpolitik (wie Anm. 90), S. 238; SCHAAAB, Adlige Herrschaft (wie Anm. 90), S. 15 f..

98) Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte, Quellenbefunde, Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (MA-Forschungen 34), Ostfildern 2010; Steffen PATZOLD, Das Lehnswesen (Beck Wissen 2745), München 2012; Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert, hg. von Karl-Heinz SPIESS (VuF 76), Ostfildern 2013; Oliver AUGE, Lehnrecht, Lehnswesen, in: HRG 3 (2014), Sp. 717–736.

99) SCHÄFER, Staufische Reichslandpolitik (wie Anm. 90), S. 240.

steiner Herrschaft oberhalb von Gernsbach als gräfliches Allod anerkannt wurde. Erst damals also wurde das Land, das bis zur Wende des 12. Jahrhunderts erschlossen war, dem Bischof von Speyer tatsächlich lehnbar gemacht, wohingegen die oberhalb von Gernsbach gelegenen, das heißt nachträglich erschlossenen Gebiete als Ebersteiner Rodungsleistung aus eigenem Recht anerkannt wurden und folgerichtig allodial blieben.

Das bedeutet aber auch, dass die hochmittelalterliche Herrschaftsbildung der Grafen von Eberstein im unteren Murgtal ursprünglich nicht auf Speyrer Lehen beruhte, sondern, wie abweichend von älteren Auffassungen ich meine, auf Vogteirechten über Speyrer Kirchengut, und dass mit dem erst sekundär begründeten Lehnsverhältnis bezweckt wurde, dem Hochstift Speyer wenn schon nicht das *dominium utile*, so doch das *dominium directum* an seinen ehemals allumfassenden Murgtäler Gerechtsamen zu sichern. Tatsächlich zahlte diese Maßnahme sich am Ende noch aus. Als nämlich 1660 der Ebersteiner Mannesstamm erlosch, fiel ein Rest der einstigen Herrlichkeit – der Ebersteiner Anteil am Kondominat Gernsbach mit Scheuern und Staufenberg – dem Hochstift Speyer heim und blieb fortan bis zum Ende des Alten Reiches bischöflich speyrisch¹⁰⁰. Dem von König Heinrich III. einst so großzügig bedachten Speyrer Domkapitel aber blieben im Murgtal am Ende – immerhin so weit die Grafschaft Eberstein reichte – nicht mehr als zwei Drittel aller Zehnten¹⁰¹.

Selbst wenn im Konflikt mit den Werinharden um die Mitte des 11. Jahrhunderts die Frage der Vogtei über den Besitz des Speyrer Domkapitels an der unteren Murg keine Rolle gespielt haben sollte, ist doch nicht zu bezweifeln, dass die spätere Herrschaftsbildung der Grafen von Eberstein in diesem Raum, die mit Ausnahme der Zehntrechte so gut wie ganz zu Lasten des Domkapitels ging, auf der Basis vogteilicher Befugnisse geschah. Das Lehnrecht stand nicht am Anfang dieser Entwicklung, sondern an deren Ende und diente ganz offensichtlich nur noch dazu, das schleichend usurpierte Kirchengut zumindest rechtlich wieder einzufangen, freilich zugunsten des Bischofs und seines Hochstifts, nicht aber zugunsten des eigentlich geschädigten Domkapitels. Damit stand auch diese Lösung im Widerspruch zu dem Jahrhunderte davor deklarierten kaiserlichen Willen.

VI.

Die im 8. Jahrhundert gegründete Benediktinerabtei Schwarzach¹⁰² am Rhein wurde 1014 von Kaiser Heinrich II. dem regional zuständigen Diözesanbischof in Straßburg zu Ei-

100) Landkreis Rastatt (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 92.

101) Landkreis Rastatt (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 100.

102) Suso GARTNER, Kloster Schwarzach (Rheinmünster), in: Die Klöster der Ortenau, hg. von Wolfgang MÜLLER (Die Ortenau 58), Offenburg 1978, S. 263–341; Hansmartin SCHWARZMAIER, Schwarzach, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, hg. von Franz QUARTHAL/Hans-Martin DECKER-HAUFF/Klaus SCHREINER, Augsburg 1987, S. 574–588; Kurt ANDERMANN, Das Lehnswesen des Klosters

gentum übertragen¹⁰³), gelangte aber bereits knapp zwei Jahrzehnte später durch Schenkung Kaiser Konrads II. an die Bischöfe von Speyer¹⁰⁴), von denen sie fortan bis zum Ende des Alten Reiches zu Lehen ging¹⁰⁵). Ihre Hochvogtei oblag am Ende des 13. Jahrhunderts – vielleicht aus ebersteinischem Erbe¹⁰⁶) – den fernen Burggrafen von Nürnberg¹⁰⁷). Untervögte waren als zollerische beziehungsweise geroldseckische Aftervasallen bis ins 15. Jahrhundert die Ritteradligen von Windeck¹⁰⁸), die auf der gleichnamigen Burg über Bühl in der Vorbergzone des Schwarzwalds saßen.

Zwischen dem Kloster und den Untervögten von Windeck kam es wiederholt zu Konflikten¹⁰⁹), so dass 1422 König Sigmund den Markgrafen Bernhard von Baden ad hoc beauftragen musste, die Abtei gegenüber den benachbarten Herren von Lichtenberg zu

Schwarzach am Rhein, in: ZGORh 147 (1999), S. 193–211; Suso GARTNER, Kloster Schwarzach in Rheinnünster. Studien zur Geschichte des ehemaligen Klosters Schwarzach von den Anfängen bis zum Jahr 1600, Bühl 2012; Kurt ANDERMANN, Die Grundherrschaft des Klosters Schwarzach, in: Münster und Kloster Schwarzach. Geschichte, Architektur und Gegenwart, hg. von Martin WALTER (Sonderveröffentlichung des Kreisarchivs Rastatt 12), Rastatt 2016, S. 51–64.

103) MGH DD H II Nr. 277.

104) MGH DD Ko II Nr. 180; spätere Bestätigungen: H III Nr. 226 (1048) und H IV Nr. 28 (1057); Hans-Josef KREY, Bischöfliche Herrschaft im Schatten des Königtums. Studien zur Geschichte des Bistums Speyer in spätsalischer und frühstauferischer Zeit (Europäische Hochschulschriften 3,703), Frankfurt am Main u. a. 1996, S. 13–15.

105) Generallandesarchiv Karlsruhe 37 Nr. 3999–4020, 67 Nr. 1004 fol. 38^r und 105 Nr. 258, 663, 664, 666–668 und 670–672.

106) Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln, NF Bd. 1,1, Frankfurt a. M. 1998, Tfl. 116B; SCHÄFER, Staufische Reichslandpolitik (wie Anm. 90), S. 198–204; SCHAAB, Adlige Herrschaft (wie Anm. 90), S. 13; Wilfried SCHÖNTAG, Die Herrschaftsbildungen der Grafen von Zollern vom 12. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Zs. für hohenzollerische Geschichte 32 (1996), S. 167–228, hier v. a. S. 206–208.

107) Monumenta Zollerana. UB zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, hg. von Rudolf FRHR. VON STILLFRIED/Traugott MAERCKER u. a., 8 Bde., Berlin 1852–1890, hier Bd. 2, Nr. 272 f.; Reg. Imp. 6,1 Nr. 1784.

108) Alfons HARBRECHT, Die Schwarzacher Klostervögte und die Windecker, in: Bühler Blaue Hefte 5–7 (1960), S. 53–70; Otto GARTNER, Regesten der Herren von Windeck, in: 49 (1969), S. 300–319, 51 (1971), S. 41–45, 53 (1973), S. 129–139, 54 (1974), S. 198–210, 55 (1975), S. 231–238, 56 (1976), S. 95–100, und 57 (1977), S. 257 f.; Christoph BÜHLER, Die Herrschaft Geroldseck. Studien zu ihrer Entstehung, ihrer Zusammensetzung und zur Familiengeschichte der Geroldsecker im Mittelalter (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 96), Stuttgart 1981, S. 131 f.; Karl REINFRIED, Regesten der Herren von Windeck von 1440 bis 1466, in: Bühler Heimatgeschichte 2 (1988), S. 22–31, 3 (1989), S. 15–23, und 4 (1990), S. 12–16; SCHAAB, Adlige Herrschaft (wie Anm. 90), S. 10; Kurt ANDERMANN, Die Markgrafen von Baden und der Adel im südlichen Ufgau und in der nördlichen Ortenau, in: ZGORh 151 (2003), S. 93–118, hier S. 105–109; Regesten der Herren von Windeck bei Bühl 1148/49 bis 1500, aus dem Nachlass von Karl REINFRIED neu bearb. und hg. von Suso GARTNER, Bühl 2011.

109) HARBRECHT, Die Schwarzacher Klostervögte (wie Anm. 108); Landkreis Rastatt (wie Anm. 2), passim; Reg. Imp. 6,1 Nr. 1784; Generallandesarchiv Karlsruhe 67 Nr. 1315 fol. 67.

schützen und zu schirmen¹¹⁰), und schließlich bestellte Kaiser Friedrich III. 1473 die Markgrafen von Baden auf Dauer zu Vögten und Schirmern des Klosters¹¹¹). Damit wurde für die Mönche aber alles nur noch schlimmer, denn alsbald leiteten die Markgrafen aus ihrer Vogtei den Anspruch auf Landesherrschaft beziehungsweise Landeshoheit über das Kloster ab und setzten diesen in mehr als dreihundert Jahre währenden Auseinandersetzungen mit großer Konsequenz durch; der entsprechende Prozess vor dem Reichskammergericht war, als Schwarzach aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses von Baden säkularisiert wurde, noch nicht entschieden, jedoch hatten 1790 die Kontrahenten sich in einem Vergleich provisorisch arrangiert¹¹²).

Vieles deutet darauf hin, dass im hohen Mittelalter der Schwarzacher Besitz vom Rhein bis in die Vorhügelzone um Bühl reichte¹¹³). Dort bauten die Untervögte von Windeck in beherrschender Lage, vermutlich auf Schwarzacher Klostergrund, ihre namensgebende Burg¹¹⁴) und eigneten sich nicht allein Bühl, sondern auch Söllingen und Stollhofen an sowie weitere klösterliche Güter und Rechte in der Rheinebene¹¹⁵). Dass die Gemeinde des wirtschaftsstarken, inzwischen markgräflich badischen Bühl noch im 17. Jahrhundert am klösterlichen Eichgeschirr im benachbarten, schwarzachischen Vimbuch Maß nehmen musste¹¹⁶), ist ein untrüglicher Hinweis auf ältere herrschaftliche Zusammenhänge und Abhängigkeiten. Die einst reichbegüterte Abtei verfügte zum Schluss – abgesehen von ihrem umfangreichen linksrheinischen Besitz, der nach 1648 unter französische Souveränität geriet und deshalb bald abgestoßen wurde – nur noch über ein nicht mehr als elf Dörfer und Weiler umfassendes, faktisch der badischen Landeshoheit unterworfenen Niedergerichtsterritorium unmittelbar um das Kloster selbst¹¹⁷).

Zu erwähnen bleibt zum Schluss, dass ein Vogt von Windeck, wenn er in einem der Schwarzacher Klosterstäbe mit dem örtlichen Schultheißen zu Gericht saß, noch im 15. Jahrhundert ein Drittel der von Fall zu Fall verhängten Strafen zu beanspruchen hat-

110) Reg. Imp. 11,1 Nr. 4986; Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050 bis 1515, bearb. von Richard FESTER/Heinrich WITTE/Albert KRIEGER, 4 Bde. (mehr nicht erschienen), Innsbruck 1892–1915, hier Bd. 1, Nr. 3440.

111) Regesten der Markgrafen von Baden (wie Anm. 110), Bd. 4, Nr. 10473 und 10501–10503

112) Generallandesarchiv Karlsruhe 105 Nr. 146–163, 202–212, 240, 322–371 und 403–661; L Nr. 30 und 31a.

113) Kurt ANDERMANN, Der Besitz des Klosters Schwarzach von den Anfängen bis zur Säkularisation, Karte als Beilage zu: Landkreis Rastatt (wie Anm. 2) Bd. 2.

114) Theodor von GLAUBITZ, Die Burgen Alt- und Neuwindeck mit den Bühler Edelhöfen, in: Burgen und Schlösser Mittelbadens, hg. von Ernst BATZER/Alfons STÄDELE (Die Ortenau 21), Offenburg 1934, S. 187–208; Suso GARTNER, Die Windecker und ihre Burgen, Bühl ²1998.

115) Landkreis Rastatt (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 91, 95 und 408, und Bd. 2, S. 451 und 453.

116) Karl REINFRIED, Archivalien der Stadtgemeinde Bühl, in: ZGORh 51 (1897), S. m7–m19, hier S. m12.

117) Albert KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, 2 Bde., Heidelberg ²1904–1905, hier Bd. 2, Sp. 935; Landkreis Rastatt (wie Anm. 2), passim.

te¹¹⁸⁾. Das war nicht mehr als der übliche, auch anderwärts und von alters her bekannte Anteil des Klostersvogts an den Gerichtsgefällen¹¹⁹⁾, der, soweit die Quellen dies zu erkennen geben, in Schwarzach gänzlich unstrittig war und offenbar auch nicht als ungebührliche Last empfunden wurde. Konflikträchtig waren stattdessen vielerlei Übergriffe und wohl auch sonstige Verfehlungen der Vögte, die im 15. Jahrhundert schließlich dazu führten, dass der Kaiser den Windeckern ihr althergebrachtes Amt entzog. Was in den Schwarzacher Überlieferungen nicht ausdrücklich thematisiert wird, weil es im Alltag vermutlich gar nicht weiter auffiel, war wohl der schleichende, im Verlauf von Jahrzehnten und Generationen unmerkliche Übergang von delegierter zu eigenmächtiger Herrschaftsausübung der Klostersvögte über den klösterlichen Besitz.

VII.

Ohne Mühe ließen sich den sechs hier ausgeführten Beispielen weitere hinzufügen; allein eine kursorische Durchsicht der Urkundenbestände der benediktinischen Frauen- und Männerklöster Frauenalb¹²⁰⁾, Gengenbach¹²¹⁾ und Schuttern¹²²⁾ im Nordschwarzwald und in der Ortenau offenbart einschlägiges Quellenmaterial in Fülle. Freilich lässt der Prozess der Aneignung von Kirchengut durch Hoch- und Untervögte sich längst nicht überall so detailliert nachzeichnen wie im Fall Amorbachs. Aber im Kern scheinen die Anlässe und Modalitäten der Konflikte zwischen Kirchen und ihren Vögten doch im wesentlichen überall die gleichen gewesen zu sein.

Nicht von ungefähr spielte dabei der Burgenbau eine zentrale Rolle und der Bau von (Vogtei-) Burgen auf Kirchengut wird deshalb auch in der ›Confoederatio cum principibus ecclesiasticis‹ 1220¹²³⁾ und nochmals im ›Statutum in favorem principum‹ 1232¹²⁴⁾ eigens thematisiert. Ob die Burg eines Vogts eigenmächtig errichtet wurde, wie jene der Herren von Boxberg über Ingelfingen am Kocher, die der Grafen von Eberstein in Moosbronn und der Werinharde in Michelbach, oder ob sie mit dem erkaufte Konsens der bevogteten Kirche entstand, wie die der Rüdten über Bödighheim im Odenwald, war dabei letztlich ohne Belang, denn naturgemäß war die Burg immer ein Respekt gebietender Wehrbau, und insbesondere war sie ein gewolltes, nicht zu übersehendes Herr-

118) Weisthümer, hg. von Jacob GRIMM, 7 Bde., Göttingen 1840–1878, hier Bd. 1, S. 433–437.

119) Vgl. den Beitrag von Dietmar WILLOWEIT in diesem Band S. 21–52.

120) Generallandesarchiv Karlsruhe 40.

121) Generallandesarchiv Karlsruhe 30 (vermengt mit vielen anderen Provenienzen).

122) Generallandesarchiv Karlsruhe 29.

123) MGH Const. 2 Nr. 73.

124) MGH Const. 2 Nr. 171.

schaftszeichen¹²⁵). Wer auf ihr saß, war für jedermann erkennbar Herr und wollte es sein. Ob die aus der Burg geübte Herrschaft auf eigenem Recht beruhte oder »nur« auf Delegation¹²⁶), machte für die Beherrschten keinen Unterschied, und die eigentlich berechnete geistliche Institution konnte darüber im Lauf der Zeit leicht in Vergessenheit geraten. Desgleichen mussten möglicherweise beanspruchte Öffnungsrechte¹²⁷) Dritter – in Bödigeim etwa des Erzstifts Mainz¹²⁸) – dieser Herrschaft keinen Abbruch tun. So ist es nur folgerichtig, wenn allenthalben, nicht allein in den hier vorgestellten Beispielen, die Burg den eigentlichen Kern und Ausgangspunkt adliger Herrschaftsbildung auf und zu Lasten von Kirchengut bildete¹²⁹).

Ein bezeichnendes Exempel ist diesbezüglich auch Heidelberg. Dort, am Eingang des Neckartals, errichteten die rheinischen Pfalzgrafen in ihrer Eigenschaft als Vögte des

125) Karl-Heinz SPIESS, Burg und Herrschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich, hg. von Winfried DOTZAUER/Wolfgang KLEIBER/Michael MATHEUS/Karl-Heinz SPIESS (Geschichtliche Landeskunde 42), Stuttgart 1995, S. 195–212; Werner MEYER, Burg und Herrschaft – Beherrschter Raum und Herrschaftsanspruch, in: Die Burg. Wissenschaftlicher Begleitband zu den Ausstellungen »Burg und Herrschaft« und »Mythos Burg«, hg. von Georg Ulrich GROSSMANN/Hans OTTOMEYER, Dresden 2010, S. 16–25; Stefan WEINFURTER, Berg, Burg und Herrschaft im hohen Mittelalter, in: Burgen – Vermittlung und Vermarktung, hg. von Heiko LASS (Burgenforschung 2), Marburg 2013, S. 103–129.

126) Simon TEUSCHER, Böse Vögte? Narrative, Normen und Praktiken der Herrschaftsdelegation im Spätmittelalter, in: Habsburger Herrschaft vor Ort – weltweit (1300–1600), hg. von DEMS./Thomas ZOTZ, Ostfildern 2013, S. 89–108, hier S. 92–98.

127) Friedrich HILLEBRAND, Das Öffnungsrecht bei Burgen, seine Anfänge und seine Entwicklung in den Territorien des 13.–16. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung Württembergs, Diss. phil. Tübingen 1967; Christoph BACHMANN, Öffnungsrecht und herzogliche Burgenpolitik in Bayern im späten Mittelalter (Schriftenreihe zur bayerischen LG 106), München 1997.

128) Regesten der Erzbischöfe von Mainz (wie Anm. 21), Bd. 1,1, Nr. 448.

129) Helmut MAURER, Die Rolle der Burg in der hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, hg. von Hans PATZE (VuF 19), 2 Bde., Sigmaringen 1976, hier Bd. 2, S. 191–228; Thomas ZOTZ, Burg und Amt. Zur Legitimation des Burgenbaus im frühen und hohen Mittelalter, in: Burgen im Breisgau. Aspekte von Burg und Herrschaft im überregionalen Vergleich, hg. von Erik BECK/Eva-Maria BUTZ/Martin STROTZ/Alfons ZETTLER/Thomas ZOTZ (Archäologie und Geschichte, Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 18 – Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts in Freiburg im Breisgau 79), Ostfildern 2012, S. 141–151, hier v. a. S. 149 f.; Heinz KRIEG, Adel und frühe Burgen im Breisgau, in: Burgen im Breisgau (wie oben), S. 153–170, hier v. a. S. 158–162; Erik BECK, Vogtei und Burg im hohen Mittelalter. Überlegungen zu den Burgen Bombogen, Neuerburg und Schura bei Wittlich, in: Burgen und Befestigungen in der Eifel. Von der Antike bis ins 20. Jahrhundert, hg. von Olaf WAGENER, Petersberg 2013, S. 44–73; Michel MARGUE, Avouerie et châteaux dans le discours monastique. Quelques réflexions d'ordre historiographique à partir du cas du comté de Luxembourg (X^e au début XII^e siècles), in: Trulla et cartae. De la culture matérielle aux sources écrites. Liber discipulorum et amicorum in honorem Michel de Waha, hg. von Frédéric CHANTINNE/Paulo CHARRUADAS/Philippe SOSNOWSKA, Brüssel 2014, S. 341–359.

Hochstifts Worms¹³⁰) im 12. Jahrhundert auf Wormser Grund und Boden eine Burg und gründeten wenig später zu deren Füßen eine Stadt, die sich alsbald zu der bekannten pfalzgräflichen Residenz entwickelte¹³¹). Jahrhundertlang, bis zum Ende des Alten Reiches, trugen die Pfälzer Kurfürsten Schloss und Stadt sowie weitere bedeutende Herrschaftsrechte in und um Heidelberg von den Wormser Bischöfen zu Lehen¹³²), aber das änderte nichts daran, dass die einst weiträumig angelegte Herrschaft der Wormser Kirche seit dem hohen Mittelalter von deren Vögten vollständig ausgezehrt wurde, so dass das Hochstift Worms zum Schluss nur noch über eine handvoll Dörfer in der unmittelbaren Umgebung der Kathedralstadt verfügte¹³³). Indes sei nicht verschwiegen, dass mit der Schaffung eines Reichslands um Wimpfen auch die staufischen Könige und Kaiser an der Auszehrung des Wormser Kirchenguts einen nicht geringen Anteil hatten¹³⁴).

Stadtgründungen beziehungsweise Stadterhebungen waren für Herrschaftsträger aller Ränge im Grunde nichts anderes als eine Weiterentwicklung des Burgenbaus mit dem Ziel, die herrschaftliche Zentralität um eine wirtschaftliche Dimension zu ergänzen¹³⁵). Die zu diesem Zweck den Stadtbewohnern gewährten Freiheitsrechte gingen aber stets zu Lasten involvierter und nicht zuletzt umliegender, agrarisch strukturierter Herrschaften¹³⁶). Das waren, wie der Abt und sein Konvent in Amorbach nach der Stadterhebung Amorbachs rasch zu spüren bekamen, nicht zuletzt die geistlichen Grundherrschaften. Kein Wunder also, dass die Amorbacher Mönche, aus Schaden klug geworden, ein Menschenalter später die ebenfalls von ihren Vögten betriebene Stadtwerdung Buchens zu verhindern suchten. So ist es gewiss auch kein Zufall, dass der Stiftsflecken Öhringen just

130) Hans WERLE, Studien zur Wormser und Speyerer Hochstiftsvogtei im 12. Jahrhundert, in: Blätter für pfälzische KG und religiöse Volkskunde 21 (1954), S. 80–89, hier S. 80–83.

131) Meinrad SCHAAB, Die Entstehung des pfälzischen Territoriums am unteren Neckar und die Anfänge der Stadt Heidelberg, in: ZGORh 106 (1958), S. 233–276; Johann KOLB, Heidelberg. Die Entstehung einer landesherrlichen Residenz im 14. Jahrhundert (Residenzenforschung 8), Sigmaringen 1998.

132) Johann Friedrich SCHANNAT, Historia episcopatus Wormatiensis, 2 Bde., Frankfurt am Main 1734, hier Bd. 1, S. 231–236; Generallandesarchiv Karlsruhe 43 Nr. 3053 und 3054.

133) Meinrad SCHAAB, Die Diözese Worms im Mittelalter, in: Freiburger Diözesan-Archiv 86 (1966), S. 94–219; DERS., Territoriale Entwicklung der Hochstifte Speyer und Worms, in: Pfalzatlas, hg. von Willi ALTER, Karte 61 und Textbd. 2, S. 760–780 (1972); Das Bistum Worms. Von der Römerzeit bis zur Auflösung 1801, bearb. von Andreas Urban FRIEDMANN/Burkhard KEILMANN/Paul WARMBRUNN/Hans AMMERICH, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER, Würzburg 1997.

134) Landkreis Heilbronn (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 33 f.; Franz Xaver VOLLMER, Der Besitz der Staufer (bis 1250), in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg (wie Anm. 36), Karte und Beiwort V,4 (1976).

135) Walter SCHLESINGER, Burg und Stadt (1954), in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 2 Bde., Göttingen 1963, hier Bd. 2, S. 92–147; Herwig EBNER, Stadt und Burg, in: Stadt und Burg in Europa, hg. von Herwig EBNER/Gerhard Michael DIENES, Graz 1984, S. 6–51; Burg und Stadt, hg. von der Wartburg-Gesellschaft zur Erforschung von Burgen und Schlössern (Forschungen zu Burgen und Schlössern 11), München 2008.

136) Kurt ANDERMANN, Bürgerrecht. Die Speyerer Privilegien von 1111 und die Anfänge persönlicher Freiheitsrechte in deutschen Städten des hohen Mittelalters, in: HZ 295 (2012), S. 593–624.

in dem Moment Stadt wurde, als mit den Herren von Hohenlohe ein ambitioniertes Dynastengeschlecht die Stiftsvogtei übernahm. Desgleichen entstand Neustadt an der Haardt, die andere Hauptstadt der nachmaligen Kurpfalz, gelegen an einer bedeutenden Fernstraße von Speyer über Kaiserslautern ins Westrich¹³⁷⁾, im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts auf Kirchengut, in diesem Fall auf solchem der Bischöfe von Speyer¹³⁸⁾, deren Kirche wiederum von den Pfalzgrafen bei Rhein bevogtet wurde¹³⁹⁾. Anders als den Bischöfen von Worms gelang es denen von Speyer jedoch, sich der Zersetzung ihrer Herrschaft durch ihre pfalzgräflichen Vögte weitgehend zu entziehen. Hinzuzufügen bleibt hier noch, dass auch Neustadt mit Winzingen, der Wolfsburg und Mußbach sowie diversen weiteren Zugehörungen bis zum Ende des Alten Reiches von den Speyrer Bischöfen zu Lehen rührte¹⁴⁰⁾.

Überhaupt scheint das seit dem früheren 12. Jahrhundert sich ausbreitende Lehnswesen¹⁴¹⁾ gewissermaßen als letzter Rettungsanker gedient zu haben, wenn es galt Kirchengut, das von Vögten entfremdet wurde oder bereits entfremdet war, doch noch an die Kirche zurückzubinden. Das ist nicht allein mit Blick auf die Pfalzgrafen und ihre Hauptstädte Heidelberg und Neustadt zu beobachten, sondern praktisch bei allen hier vorgestellten Beispielen. Lehnsherr musste dabei nicht unbedingt der betroffene Abt oder Propst selbst sein, vielmehr kam dafür, wie nicht nur die Beispiele Bödighheim und Rotenfels zeigen, auch der jeweils zuständige Diözesanbischof beziehungsweise Eigenkirchenherr in Frage. Es fällt aber doch auf, dass insbesondere alte Benediktinerklöster zu meist über größere oder kleinere Lehnhöfe geboten¹⁴²⁾, die gewiss nicht allein, aber eben auch die Funktion hatten, den Anspruch auf vogteilich entfremdetes Klostergut wenigstens mittels des Lehnrechts aufrechtzuerhalten, und im günstigsten Fall konnte man bei derart gebundenem Besitz – vergleiche Gernsbach im Murgtal – auch auf einen künftigen

137) Rudolf FENDLER, Geleitsstraßen und Postlinien vor der Französischen Revolution, in: Pfalzatl (wie Anm. 133), Karte 86 (1969).

138) Hermann SCHREIBMÜLLER, Die ältesten Besitzer und der Name der Stadt Neustadt an der Haardt (1925), in: Neustadt an der Weinstraße. Beiträge zur Geschichte einer pfälzischen Stadt, hg. von Klaus-Peter WESTRICH, Neustadt 1975, S. 63–71; Hans WERLE, Die pfälzischen Lande in der Stauferzeit, in: Pfalzatl (wie Anm. 133), Karte 52 und Textbd. 1, S. 111–116 (1965/66); Meinrad SCHAAB/Peter MORAW, Territoriale Entwicklung der Kurpfalz (von 1156 bis 1792), in: Pfalzatl (wie Anm. 1333), Karte 62–65 und Textbd. 1, S. 393–428, hier S. 421 (1969/70).

139) WERLE, Studien (wie Anm. 130), S. 83–87; DERS., Stauferzeit (wie Anm. 138), S. 113 und 115; L. Anton DOLL, Vögte und Vogtei im Hochstift Speyer im Hochmittelalter, in: ZGORh 117 (1969), S. 245–273, hier v. a. S. 270–272.

140) ANDERMANN, Lehnbuch (wie Anm. 96), S. 23; Generallandesarchiv Karlsruhe 67 Nr. 1004 fol. 1–2.

141) Karl-Heinz SPIESS unter Mitarbeit von Thomas WILLICH, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter (Historisches Seminar NF 13), Stuttgart ²2009; Das Lehnswesen im Hochmittelalter (wie Anm. 98); Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens (wie Anm. 98).

142) ANDERMANN, Lehnswesen des Klosters Schwarzach (wie Anm. 102), S. 194, mit zahlreichen weiterführenden Literaturhinweisen.

Heimfall des Lehens spekulieren¹⁴³). Dass solche Lehnverhältnisse in der Überlieferung gewöhnlich nicht vor dem 14. Jahrhundert dokumentiert sind, widerspricht dieser Interpretation nicht und ist allein Folge der vergleichsweise späten Verschriftlichung des ursprünglich ganz mündlich und rechtssymbolisch gehandhabten Lehnswesens. Im Fall der Grafen von Eberstein wurde die entsprechende Lehnabhängigkeit sogar erst um die Wende des 14. Jahrhunderts begründet.

Entscheidend für die adlige Herrschaftsbildung auf bevogtetem Kirchengut – und für ihr Ausmaß – wird alles in allem wohl eher selten die unmittelbare, offen widerrechtliche Aneignung von Gütern und Gerechtsamen durch den Vogt gewesen sein, und auch nicht das dem Vogt aufgrund seines Amtes zustehende Vogteigut oder gar der bloße Drittelsanteil an Gerichtsgefällen und dergleichen mehr¹⁴⁴). Vielmehr dürfte die eigentliche Gefahr für die geistlichen Institutionen – und die Chance der Vögte – in der schleichenden, sich über Generationen hinziehenden Aneignung der geistlichen Güter gelegen haben¹⁴⁵). Zu einer Zeit, zu der die Schriftlichkeit in der Güterverwaltung¹⁴⁶) noch kaum eine Rolle spielte, war aus leicht nachvollziehbaren Gründen der im Vorteil, der tagein, tagaus vor Ort ganz konkret Herrschaft ausübte, Zwing und Bann wahrnahm, dem Gericht vor-saß¹⁴⁷), mit seiner Burg oder seinem festen Haus¹⁴⁸) renommierte und so als Herr selbst dann noch wahrgenommen wurde, wenn er sich vorübergehend anderwärts aufhielt. Die Herrschaft des eigentlichen, nicht ständig anwesenden geistlichen Herrn hingegen, seien es Abt oder Äbtissin, Propst oder Bischof, musste angesichts einer derart geballten Präsenz zwangsläufig verblassen und weithin abstrakt bleiben. Konkret wurde sie ohnehin vor allem in der Forderung nach vielerlei Abgaben, wodurch die mentale Distanz gegenüber dem geistlichen Grundherrschaft überdies wohl eher zu- als abnahm, und vermutlich profitierten die Vögte auch noch davon.

143) ANDERMANN, Klösterliche Grundherrschaft (wie Anm. 10), S. 50.

144) DUBLED, L'avouerie des monastères en Alsace (XIII^e–XV^e siècle) (wie Anm. 5), S. 122–127.

145) Theodor KNAPP, Zur Geschichte der Landeshoheit, in: Württembergische Vierteljahrshefte für LG NF 38 (1932), S. 9–112, hier v. a. S. 58–61; DUBLED, L'avouerie des monastères en Alsace (VIII^e–XII^e siècle) (wie Anm. 5), S. 38–42; DERS., L'avouerie des monastères en Alsace (XIII^e–XV^e siècle) (wie Anm. 5).

146) Hans PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. von DEMS. (VuF 13 und 14), 2 Bde., Sigmaringen 1970, hier Bd. 1, S. 9–64; Kurt ANDERMANN, Pragmatische Schriftlichkeit, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 3: Hof und Schrift, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL/Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 15,3), Ostfildern 2007, S. 37–60.

147) Karl Siegfried BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 1), Weimar 1957; DUBLED, L'avouerie des monastères en Alsace (XIII^e–XV^e siècle) (wie Anm. 5), S. 88–99; SIMON, Grundherrschaft und Vogtei (wie Anm. 28).

148) Kurt ANDERMANN, Ein Haus mit einem steinernen Fuß und einem hohen Ziegeldach. Architektur zwischen Nicht-Adel und Adel, in: Zur Sozial- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Burg. Archäologie und Geschichte, hg. von Lukas CLEMENS/Sigrid SCHMITT (Interdisziplinärer Dialog zwischen Archäologie und Geschichte 1), Trier 2009, S. 89–107

So dürfte es vor allem solche schleichende Entfremdung ihrer Güter durch die Vögte gewesen sein, gegen die Klöster und Stifte sich sowohl mittels echter als auch falscher Privilegien zu erwehren suchten¹⁴⁹⁾. Und als schließlich vom 12. bis ins 15. Jahrhundert die großen klösterlichen Güterbücher entstanden¹⁵⁰⁾, hatte der Prozess der adligen Herrschaftsbildung auf Kirchengut längst ein Stadium erreicht, in dem an eine Revision der Verhältnisse gar nicht mehr zu denken war. Die ganz konkrete Herrschaftsausübung vor Ort dürfte aber auch der Grund dafür gewesen sein, dass die geistlicherseits erhobenen Klagen sich in erster Linie gegen die Untervögte richteten¹⁵¹⁾, waren doch vor allem sie es, deren Wirken, ob legitim oder eigenmächtig, beinahe zwangsläufig zu Konflikten führte, wohingegen der Schutz und Schirm der Hochvögte – erinnert sei nur an Worms oder Öhringen – zwar mitnichten weniger gefährlich war, aber wohl doch seltener unmittelbar anstößig wurde. Verblieben sind den Kirchen und Klöstern zumeist ihre Zehntrechte, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass es sich beim Zehnt seinem Ursprung nach um eine kirchliche Abgabe handelte¹⁵²⁾.

Und schließlich bleibt festzuhalten, dass eine Entvogtung, wie man sie aus Österreich und anderen *territoria clausa* kennt¹⁵³⁾, im deutschen Südwesten mit seinen seit dem hohen Mittelalter zumeist kleinteiligen Herrschaftsbildungen nur ausnahmsweise zu beobachten ist. Als einziges Beispiel, das mir in meiner langjährigen Tätigkeit als baden-württembergischer Kreisbeschreiber diesbezüglich auffiel, sind die Ritteradligen von Windeck in der nördlichen Ortenau zu nennen, denen zwar die Vogtei über das Kloster Schwarzach entzogen wurde, die aber im übrigen von den Markgrafen von Baden doch

149) Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September 1986, hg. von Horst FUHRMANN (MGH Schr. 33,1–5), Hannover 1988.

150) Dieter HÄGERMANN, Urbar, in: Lex.MA 8 (1997), Sp. 1286–1289; Werner RÖSENER, Urbar, in: HRG 5 (1998), Sp. 558–562; Enno BÜNZ, Urbare und verwandte Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, in: Aufriss der historischen Wissenschaften, Bd. 4: Quellen, hg. von Michael MAURER, Stuttgart 2002, S. 168–189.

151) DUBLED, L'avouerie des monastères en Alsace (VIII^e–XII^e siècle) (wie Anm. 5), S. 33–38; Helmut KRAMER, Die Untervogtei in der deutschen Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts, Diss. phil. masch. Wien 1964; Martin CLAUSS, Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchengvogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts (Bonner Historische Forschungen 61), Bonn 2002; Roman ZEHETMAYER, Advocati und defensores. Die adeligen Neben- und Untervögte der steirischen Klöster im 12. und 13. Jahrhundert, in: Handschriften, Historiographie und Recht. Winfried Stelzer zum 60. Geburtstag, hg. von Gustav PFEIFER (MIÖG Ergbd. 42), München 2002, S. 225–254; TEUSCHER, Böse Vögte? (wie Anm. 136).

152) Hans-Jürgen BECKER, Zehnt, in: HRG 5 (1998), Sp. 1629–1631.

153) Pankraz FRIED, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen wittelsbachischer Landesherrschaft in Bayern, in: Zs. für bayerische LG 26 (1963), S. 103–130, hier S. 120; Heinrich KOLLER, Die Entvogtung bei den Zisterziensern, in: AfD 23 (1977), S. 209–223; Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Beihefte zum AKG 23), Köln u. a. 1985; ZEHETMAYER, Advocati und defensores (wie Anm. 151).

nicht gänzlich mediatisiert werden konnten. Wohl aber mediatisierten die Markgrafen in der Folge das Kloster Schwarzach.

VIII.

Fazit: Die hier angesprochenen Beispiele sind in Südwestdeutschland nicht die einzigen Fälle adliger Herrschaftsbildung auf Kirchengut, bei weitem nicht. Die Kirchengvogtei war im deutschen Südwesten für die Herrschaftsbildung des Adels aller Ränge allgemein von großer Bedeutung¹⁵⁴); auch in benachbarten Regionen ist das Phänomen vielfach zu beobachten¹⁵⁵). Daneben gab es aber natürlich auch adlige Herrschaftsbildungen, die weniger oder gar nicht von bevogtetem Kirchengut profitierten. Ob die hier gemachte Beobachtung, dass die Herrschaftsbildung adliger Kirchengvögte namentlich im späten Mittelalter nicht allein von der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit – *ecclesia non sitit sanguinem*¹⁵⁶) –, sondern vor allem von der Ausübung der Ortsvogtei beziehungsweise von Zwing und Bann sowie von der Wahrnehmung der Niedergerichtsbarkeit profitierte, sich überregional verallgemeinern lässt, wäre noch zu prüfen. Zeitlich waren diesbezügliche Herrschaftsbildungsprozesse zumeist lang gestreckt, oft bis in die frühe Neuzeit, ja mitunter sogar bis ans Ende des Alten Reiches, und begünstigt wurden sie von den seit dem hohen Mittelalter infolge Auflösung der Villikationsverfassung¹⁵⁷) sich zunehmend ausdifferenzierenden und daher immer komplexer gestaltenden Herrschaftsverhältnissen¹⁵⁸).

154) KNAPP, Geschichte der Landeshoheit (wie Anm. 145); MAYER, Besiedlung (wie Anm. 3); Karl Siegfried BADER, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950; DUBLED, L'avouerie des monastères en Alsace (VIII^e–XII^e siècle) (wie Anm. 5); DERS., L'avouerie des monastères en Alsace au Moyen âge (XIII^e–XV^e siècle) (wie Anm. 5); Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, 8 Bde., Stuttgart 1975–1983, hier Bd. 1, S. 150 f., und passim; Meinrad SCHAAAB, Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialentwicklung, in: Bausteine der geschichtlichen Landeskunde in Baden-Württemberg, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, S. 17–26.

155) FRIED, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft (wie Anm. 153); Wilhelm STÖRMER, Staufische Reichslandpolitik und hochadelige Herrschaftsbildung im Mainviereck, in: Festschrift für Friedrich Hausmann, hg. von Herwig EBNER, Graz 1977, S. 505–528; Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben (wie Anm. 13); Handbuch der hessischen Geschichte, Bd. 3: Ritter, Grafen und Fürsten – weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900 bis 1806, hg. von Winfried SPEITKAMP (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 64), Marburg 2014.

156) Adalbert ERLER, *Ecclesia non sitit sanguinem*, in: HRG 1 (1971), Sp. 795–798; Günter JEROUSCHEK, *Ecclesia non sitit sanguinem*, in: HRG 1 (2008), Sp. 1174–1176.

157) Werner RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 102), Göttingen 1991.

158) Dietmar WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11),

– Wie man sieht, ermöglichte die inzwischen eingestellte Landes- und Kreisbeschreibung in Baden-Württemberg mit ihrer Arbeitsweise »in der Fläche« vielfältige vergleichende Beobachtungen und ermöglichte interessante Einsichten ganz beiläufig, die sich ansonsten nur mit viel Mühe und großem Forschungsaufwand gewinnen lassen.

SUMMARY: ASPECTS OF ECCLESIASTICAL ADVOCACY AND THE DEVELOPMENT OF
ARISTOCRATIC POWER STRUCTURES IN LATE-MEDIAEVAL SOUTH-WEST GERMANY¹⁵⁹⁾

Ecclesiastical advocacy – here examined more closely using the examples of Amorbach (Benedictines), Komburg (Benedictines), Öhringen (collegiate church), Herrenalb (Cistercians), Speyer Cathedral and Schwarzach am Rhein (Benedictines) – was in general of great significance in the German South-West for the development of power structures, a phenomenon of which multiple instances can also be observed in neighbouring regions. Alongside this, of course, were also aristocratic power structures which profited very little, or not at all, from advocatial land. It remains to be determined, based on further case studies, whether the observation made here can be generalised: that the development of high and lower ecclesiastical advocates' power, particularly in the later Middle Ages, did not just profit from the high and blood courts (Hoch- und Blutgerichtsbarkeit) – *ecclesia non sinit sanguinem* – but above all from the exercising of local advocacy, or more precisely of command and prohibition (Gebot und Verbot), as well as the discharge of local justice (Niedergerichtsbarkeit). The founding of fortresses and the privileging of towns as obvious seats of power and economic and administrative centres were particularly full of potential for conflict. Such processes of development of power structures mostly stretched over a long period of time, often into the early modern period (indeed in some cases even until the end of the Old Empire), and they were favoured by increasingly differentiated and complex power relationships, as a result of the dissolution of the feudal system as well as the administration's use (which, at the beginning, was still very sparse) of writing for recording purposes.

Köln/Wien 1975; Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985.

159) Für die Übersetzung des Fazits danke ich sehr herzlich Frau Isabel Taylor M.A.S., Karlsruhe.